

# Die neue Drohnen-Verordnung des BMVI

## Sicher fliegen



*Auch professionelle Fotokopter unter 2 kg Gewicht, z. B. der Yuneec H520, können ohne Genehmigung und Kenntnisnachweis eingesetzt werden. Ab 1. Oktober müssen sie allerdings eine Plakette mit Namen und Anschrift des Besitzers tragen.*

Nach der Zustimmung durch den Bundesrat hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Anfang April die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ veröffentlicht. Damit gibt es für den privaten und gewerblichen Betrieb von Fotokoptern mehr Rechtssicherheit. Drohnen ab einem Gewicht von 250g müssen künftig gekennzeichnet sein, gewerbliche Nutzer brauchen für den Einsatz von Koptern mit einer Startmasse von weniger als 5kg keine Aufstiegserlaubnis mehr, und für den Betrieb von Fluggeräten ab 2 Kilogramm Gewicht ist künftig ein Kenntnisnachweis erforderlich.

Während das umgangssprachlich „Drohnen-Verordnung“ genannte Regelwerk bereits in Kraft ist, gibt es für bestimmte Vorschriften Übergangsfristen. So haben Kopter-Besitzer bis zum 1.10.2017 Zeit, an ihrem Fluggerät Namen und Anschrift anzubringen. Die Kennzeichnung muss sich an sichtbarer Stelle befinden, feuerfest sein

und dauerhaft mit dem Gerät verbunden werden. Geeignet sind laut BMVI z. B. Aluminium-Aufkleber mit Adressgravur.

### **Nicht über 100 Meter**

Die Flughöhe von unbemannten Fluggeräten ist jetzt grundsätzlich auf 100 Meter über Grund beschränkt. Aus-

nahmen gibt es z. B. für Modellflugvereine, die ein Gelände unterhalten, für das bereits eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Modellflugzeugen erteilt worden ist. Auch Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer dürfen höher fliegen. Dass auch staatliche Behörden sowie Katastrophenschutz und Feuerwehr Sonderrechte haben, versteht sich. „Normale“ Nutzer dürfen ihren Kopter weiterhin nur auf Sichtweite fliegen und müssen das Fluggerät sowie seine Fluglage jederzeit ohne besondere optische Hilfsmittel erkennen können. Der Einsatz einer Videobrille ist in Höhen unterhalb von 30 Metern zulässig, wenn die Startmasse des Fliegers nicht mehr als 250g beträgt oder der Pilot von einer anderen Person unterstützt wird, die den Flieger ständig beobachtet und auf eventuell auftretende Gefahren hinweisen kann.